

SATZUNG DES SPIELMANNSZUGES & BLASORCHESTERS RÖDEMIS E. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Spielmannszug & Jugendblasorchester Rödemis**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
- (3) Gerichtsstand ist Husum.
- (4) Der Verein wird beim Amtsgericht Flensburg in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des Musizierens und die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein spielt für jede deutsche und ausländische Veranstaltung, sofern diese nicht gegen die demokratischen Grundsätze verstößt bzw. Ziele solcher Art verfolgt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, Spielleute auf kameradschaftliche Ebene auszubilden und zu fördern, sowie andere Vereine und Verbände in musikalischer Hinsicht zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
 4. Fördernde Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse am Bestehen des Vereins sowie an der Durchführung seiner Ziele hat. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Personen, die auf Grund besonderer Umstände oder Tatsachen als Mitglieder nicht tragbar sind, kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die Beiträge im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Der Monatsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Über Beitragsermäßigungen für soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand, insbesondere bei Mitgliedschaft mehrerer Spielleute einer Familie.

§ 5 Rechte, Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich sämtliche Vorteile der Mitgliedschaft zueigen zu machen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, regelmäßig an den Übungsstunden und am Spielen teilzunehmen, sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Bei Sachbeschädigungen, die mutwillig oder grob fahrlässig durch ein Mitglied verschuldet werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
- (4) Vereinseigene Instrumente und Kleidungsstücke sowie sonstige Sachgegenstände, die einem Mitglied abhanden kommen oder in seiner Obhut mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt werden, müssen von diesem zum Neuwert ersetzt werden. Näheres über die Behandlung von Kleidungsstücken und Instrumenten regelt eine besondere Ordnung.

§ 6 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung schriftlich beim Vorstand vorliegt. Die Kündigungsfrist entfällt bei Wohnsitzänderung (Arbeitsplatz, Bundeswehr o. ä.).
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses Mitglied dem Verein oder den anderen Mitgliedern des Vereins in irgendeiner Weise Schaden zufügt oder dieses versucht. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden, dieser kann aber hierfür auch einen Ehrenausschuss berufen. Sämtliches in den Händen dieses Mitglied befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 2. der Vorstand.
- (2) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher zusammen mit der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie Wahlen zur Besetzung des Vorstandes.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (4) Es können vom Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Umstände dieses verlangen.
- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Personen:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 5. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Instrumente
 6. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Bekleidung
 7. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Jugendarbeit
 8. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Jugendblasorchester
 9. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs 1. Zug
 10. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs 2. Zug
 11. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit
 12. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Veranstaltungen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- (2) Der / die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er / sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder vier Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der / die 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben. Er / sie ist verantwortlich für die Organisation des Europäischen Musikfestivals. Er / sie pflegt die Kontakte zu anderen Vereinen. Der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende hat darüber zu wachen, dass die vom Vorstand verabschiedete Hausordnung für den Vereinsraum eingehalten wird. Er / sie hat dafür zu sorgen, dass stets ein reibungsloser Betrieb im Vereinsraum gewährleistet ist.
- (4) Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er / sie hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schriftführer / die Schriftführerin ist außerdem für die Vereins- und Mitgliederverwaltung mit Ausnahme der Finanzverwaltung verantwortlich.
- (5) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er / sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine / ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Gegenzeichnung des / der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin leisten.
- (6) Dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Instrumente obliegt die Verwaltung, Pflege und Wartung der Musikinstrumente des Vereins. Er / sie hat laufend ein Bestandsverzeichnis zu führen und dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Einsatz der Instrumente gewährleistet ist.
- (7) Dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Bekleidung obliegt die Verwaltung der Uniformteile des Vereins. Er / sie hat laufend ein Bestandsverzeichnis zu führen und dafür zu sorgen, dass die ordnungsmäßige Bekleidung der Spielleute gewährleistet ist.
- (8) Der Leiter / die Leiterin eines Zuges ist sowohl für die Ausbildung der Mitglieder des Zuges als auch für die Durchführung der Auftritte zuständig. Er / sie ist als Vorstandsmitglied verantwortlich für den Zug.
- (9) Der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Jugendarbeit ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit des Vereins.

- (10) Der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Außerdem obliegt ihm / ihr die Beschaffung von Spielterminen und die Kundenbetreuung.
- (11) Der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Veranstaltungen ist verantwortlich für die Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung aller außermusikalischen Veranstaltungen des Vereins. Weiterhin ist er / sie verantwortlich für die Lagerhalle des Vereins sowie für das dort befindliche Inventar.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (13) Die Verwaltung des Vereins geschieht ehrenamtlich.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat am Jahresende für das vergangene Jahr den Jahresabschluss zu erstellen und nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem vereinseigenen Inventar besteht.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen auf der Mitgliederversammlung nach vereinsrechtlichen Grundsätzen mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.
- (3) Geheime Wahl hat stattzufinden, wenn dieses von einem Mitglied gefordert wird.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils im jährlichen Wechsel die Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) Nr. 1., 3., 5., 7., 9., 11. und Nr. 2., 4., 6., 8., 10., 12. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner / ihrer Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (5) Es ist jährlich ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden am Tage ihres Beschlusses rechtswirksam und gelten für alle Mitglieder des Vereins.

§ 15 Korporative Mitgliedschaft im Schulverein

Der Verein „Spielmannszug & Blasorchester Rödemis“ gehört korporativ dem Schulverein der Iven-Agßen-Schule Rödemis als Mitglied an.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitglieder nicht für die in Ausübung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle. Er schließt jedoch eine Gruppenhaftungspflicht- und Gruppenunfallversicherung ab.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen sowie die vereinseigenen Instrumente und Kleidungsstücke an den „Verein zur Förderung von Jugend und Musik Rödemis e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Spielmannszuges & Blasorchesters Rödemis e. V. ersetzt die auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2006 geschlossene – einschließlich der Änderungen und Ergänzungen.

Diese Satzung wurde am 02. März 2013 auf der Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Husum, den 02. März 2013



Jürgen Boe
1. Vorsitzender



Ilka Erichsen
Schriftführerin